



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Parameter für Prämienverbilligung 2019 wurden festgelegt

Die Eckwerte der Prämienverbilligung für 2019 wurden vom Regierungsrat definiert. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr 18.2 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden, womit der bewilligte Budgetkredit eingehalten werden kann.

Die individuelle Prämienverbilligung ist eine flankierende Massnahme der Sozialpolitik im Bereich der Krankenversicherung. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt, um damit die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen zu garantieren.

Eckwerte der Prämienverbilligung 2019

Der Regierungsrat setzt – gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz – jährlich Eckwerte fest, die es der Ausgleichskasse ermöglichen, den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung durchzuführen. Dazu gehören neben der Richtprämie auch der Selbstbehalt sowie der Anteil des Reinvermögens. Dabei kann der Regierungsrat im Rahmen des bewilligten Budgetkredits (2019: 18.2 Mio. Franken) den Selbstbehalt zwischen 7 und 12 Prozent und den Anteil am Reinvermögen zwischen 10 und 20 Prozent festlegen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat im Oktober 2018 die Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 2019 der Krankenpflegeversicherung erlassen. Die Prämienhöhe wurde nach der Anzahl der Versicherten pro Krankenversicherer im Kanton Nidwalden gewichtet. Für Nidwalden wurden vom EDI für das Jahr 2019 folgende Werte festgelegt:

- Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr: 4'560 Franken (2018: 4'416 Franken);
- Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'516 Franken (2018: 4'092 Franken);
- Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr: 1'092 Franken (2018: 1'044 Franken).

Besonders auffällig ist die markante Reduktion der Durchschnittsprämie für die jungen Erwachsenen. Hier greift bereits die Entlastung der Krankenversicherer beim Risikoausgleich bei den jungen Erwachsenen.

Der Landrat hat im Budget für das Jahr 2019 eine Mio. Franken zusätzlich für die Prämienverbilligung bewilligt. Dies erlaubt es dem Regierungsrat, die Richtprämien näher an den Durchschnittsprämien des Bundes festzulegen als im vergangenen Jahr. Die Richtprämien liegen daher nur 3 Prozent tiefer als die Durchschnittsprämien. Umfangreiche Berechnungen der Ausgleichskasse Nidwalden zeigen, dass mit dieser Senkung alle Personen zwischen verschiedenen Versicherern und Versicherungsmodellen wählen können und nicht auf ein Sparmodell eingeschränkt sind. Der Regierungsrat legt daher die Richtprämien für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung (inkl. Sozialhilfe) auf folgende Beiträge fest:

- Richtprämie für Erwachsene pro Jahr: 4'428 Franken;
- Richtprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'408 Franken;
- Richtprämie für Kinder pro Jahr: 1'056 Franken.

Der Regierungsrat setzt den Selbstbehalt auf 11 Prozent und das anrechenbare Reinvermögen auf 20 Prozent fest. Damit besteht beispielsweise für eine vierköpfige Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder) bis zu einem Reineinkommen (kein Vermögen) in der Höhe von rund 89'000 Franken ein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung und zusätzlich bis zu einem Reineinkommen von rund 120'000 Franken ein Anspruch auf besondere Prämienverbilligung für Kinder. Bei diesen Eckwerten ist davon auszugehen, dass im 2019 rund 17.94 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden. Der Bund wird sich mit rund 14.18 Mio. Franken beteiligen. Es profitieren rund 27 Prozent der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner von Zuschüssen zur Krankenkassenprämie, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht.

Wie schon in den letzten Jahren wird der Versand der Antragsformulare für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung im März 2019 durch die Ausgleichskasse erfolgen. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens Ende April 2019 bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an deren Krankenversicherer.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektion, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am 21. Dezember 2018 zwischen 9 und 10 Uhr

Stans, 21. Dezember 2018